

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins! Die ganze Seite umfaßt 390 viergespaltene Petitzeilen, die ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingezwossen. Zeile oder deren Kaum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des weitere Exemplare zum eigenen G. brauch kosten je 44 Mark! Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Psennige sür sährlich frei Geschäftsstelle oder 50 M. rk ve Postiberweisung: die Zeile, sür 1/2 S. 34 M. Stellengezuche werden mit 20 Pseutschen Reiches. Michanitglieder im die Zeile, sür 1/2 S. 34 M. Stellengezuche werden mit 20 Pseutschen Reiche zahlen für sedes Exemplar 44 Mark bez. glieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile 50 Mark sährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieserung: oder deren Kaum 30 Pseunige, 1/4 S. 27 M., 1/4 S. 52 M., über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in sür Michtmitglieder 80 Ps., 64 M., 120 M. Beilagen werden diesem Falle gegen 5 Mark Justlag für sedes Exemplar. inicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Mr. 296 (M. 141).

Leipzig, Montag den 23. Dezember 1918.

85. Jahrgang

Redaktioneller Teil.

Rreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Bekanntmachung.

3m Anichlug an die Befanntmachung des Borfenbereins der Deutschen Buchhändler vom 8. Oktober 1918 (fiehe Bbl. Mr. 235 bom 8. Oftober 1918) haben die Kreis, und Orisbereine Stellung ju nehmen ju den Ausnahmen, in denen der Tenerungszuschlag nicht erhoben zu werden braucht.

Eine außerordentliche Sauptversammlung liegt in diefer bewegten Zeit nicht im Bereich der Möglichkeit. Unter Unlehnung an die Musführungsvorschläge für die Kreis, und Ortsbereinea bom Borftand des Borfenbereins hat der Borftand des Kreisbereins daher auf Grund von § 7h der Sagungen folgende Ergänzung bzw. Anderung der Berkaufsbestimmungen beichloffen:

- 1. Der Teuerungszuschlag nach der Motstandsordnung bom 29. April 1918 ift auf alle Berkaufe ohne Ausnahme zu erheben.
- 2. Bahrend der Geliungsdauer der Rotstandsordnung bom 29. April 1918 erhält § 2 Biffer IV der Bertaufsbestimmungen folgenden Wortlaut*):

Für in die Bofigeitungslifte aufgenommene Beitichriften muß ein Bestellgeld erhoben werden, bessen Sohe fich mit dem bom Borftand des Borfenvereins festgesetten Teuerungszuschlage dedt, mindestens aber M 0.25 vierteljährlich beträgt. Das Bestellgeld ift bon jeder einzelnen Zeitschrift, ob zugestellt oder abgeholt, zu erheben«.

Burgeit beträgt also das Bestellgeld 10% des Ladenpreises, mindestens aber M 0.25 vierteljährlich.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Teuerungszuschlag gemäß der Rotitandsordnung allen Behörden und Bibliothefen, auch denjenigen mit jährlichem Bermehrungsaufwand bon über # 10 000, zu berechnen ift.

Diese Beschlüffe treten sofort in Kraft und find für alle Mitglieder verbindlich. Berftoge werden unnachsichtlich verfolgt und tonnen gur Berhangung der Sperrmagregeln führen. Mülheim (Ruhr), den 12. Dezember 1918.

Der Borftand.

3. A.: Mar Röber, 1. Borfigender.

Bur nachstebende Sammlungen gelten bis auf weiteres folgende Preise einschließlich des Teuerungszuschlages:

Aus Ratur und Geiftes. Engelhorns Roman-M 2.35 bibliothet M 1.35 melt M 3.30 Feldbücher (Fleischel) Deutsche Bibliothek M 1.40

*) Genehmigt vom Borftand bes Borfenvereins am 20. Dezember 1918, daber verbindlich für Lieferungen in und nach unferem Bereinsgebiet.

Rifchers Romanbiblio-		Reclams Univerfal-	
thef	M 1.65	Bibliothet	M 0.55
Infel-Bücherei	# 1.20	Cammlung Göschen	M 1.35
Fronen-Bücher	M 1.50	Scherl-Bücher	M 1.50
Rürschners Bücherschat	M 0.45	Illiftein-Bücher	M 1.50
Lehrmeifter-Bibliothet	M 0.45	Biffenichaft und Bil-	
Miniatur-Bibliothet	M 0.20	bung	M 1.80

Bur Abschaffung des Oftermefizieles. *)

Bon Eduard Urban, Berlin.

Es dürfte angebracht sein, auch in unserem Beruf auf die Rückständigkeit und Unzwedmäßigkeit einiger Einrichtungen hinzuweisen, sowie Borschläge zu einer Besserung zu machen. Unfer Rechnungswesen mit seinem durchaus veralteten OftermeßeZiel widerspricht jedem neuzeitlichen kaufmännischen Empe finden. Während des Krieges haben die Bereinigungen der Buchdruder und Buchbinder, deren Mitglieder vielfach mit dem D.-M.-Biel rechnen muffen, Beschluffe herbeizuführen gefucht, um dieses Ziel abzuschaffen. Auf die Dauer wird sich der Verlagsbuchhandel diesen durchaus gesunden Bestrebungen nicht verschließen können, seinerseits aber darauf hinwirken muffen, auch das eigene Rechnungswesen in entsprechende Bahnen zu bringen.

Die Buchhändlermesse ist eine Einrichtung früherer Jahrhunderte; fie hatte einen doppelten Zwed, einmal den des Güteraustausches und dann den der Abrechnung. Alle Reuigfeiten wurden damals fast ausschließlich zu diesem einen Termin hergestellt, berfonlich bon den Verlegern zur Meffe gebracht und den Intereffenten bis zur Abrechnung im nächsten Jahre zur Verfügung gestellt. Daraus entwickelte sich von selbst das D.-M.-Ziel. Mit der allmählichen Entwidlung der neuzeitlichen Berkehrsmöglichkeiten und Beförderungsmittel ift darin jum Teil ein Bandel eingetreten. Reinem Berleger fällt es heute mehr ein, seine Neuerscheinungen nur zur Messe berauszubringen. Die Verlagserzeugung verteilt fich ziemlich gleichmäßig auf bas gange Jahr. Der D.-M. Abrechnungstermin ift aber ber gleiche geblieben und hat für alle im Spätjahr heraustommenden Erscheimungen den Rachteil, daß die Gortimenter fie biel zu turze Zeit und in einem durch das Weihnachtsgeschäft und den Jahresabschluß schon anderweitig außerordentlich in Anspruch genommenen Beitabschnitt gur Berfügung haben. Diefe Gpatjahrsfrüchte kommen oft zur nächsten Messe zurud, ohne daß es möglich war, fie ihrer Bestimmung zuzuführen. Rann auch

^{*)} Diefer Beitrag lag im Commer 1914 nabegu fertig vor. Der Kriegsausbruch hat mich veranlaßt, ihn gurudguftelfen. Run ericheint er den augenblidlichen Berhältniffen gemäß etwas verandert und ergangt und tommt gu einer Beit, die für gwedmäßige Reuerungen empfänglich ift. Ich hoffe, daß der von mir behandelte Gegenftand bei den nächften D.-M.-Berhandlungen gur Befprechung tommen